



UR

Wir Friedrich August

von Gottes Gnaden König von Sachsen

Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch der
Oberlausitz, geheimer Graf zu Henneberg u. s. w. u. s. w.

Haben Uns in Gnaden benoget gefunden,
als Reichen Unseres besonderns
Wohlwollens und in Vertschätzung
jederzeit bekänter loyaler Gehinnung,
insbesondere aber auch in Anerken-
nung der Verdienste der Firma
Bleichert und Compagnie in Leipzig


R

im aegerwärtigen Kriege durch die außerordentlich bedeutungsvolle
Anlehnung von Feldleitbataillon für den Stellungskampf und für den
Transport von Verbänden, auf deren Verwendung die militä-
rischen Erfolge in Oberitalien in beträchtlichem Ausmaße zurück-
zuführen sind. Sowie durch Herstellung von Södmarschieren je-
der Art für gewerbliche Kriegsbetriebe, endlich durch Fertigung
von Munition in großem Maßstabe, dem

Kommerzienrat Max Adolf Bleichert in Leipzig

insie seinen bereits vorhandenen und künftigen rechtmäßigen ehelichen
Leibeserben und Nachkommen des Mannes Stammes beiderlei Geschlechts.

den erblichen Adel Unseres Königreichs S

unter dem Namen **von Bleichert** Allerhöchstdiät zu

verleihen. Ferner haben Wir dem Kommerzienrat
Max Adolf von Bleichert und seinen rechtmäßigen ehelichen Nach-
kommen des Mannes Stammes beiderlei Geschlechts, das nachstehend
bezeichnete, von ihnen nach Recht und Gewohnheit zu führende
adeliche Wappen Allerhöchstdiät verleihen, nämlich: einen
schwarzen Schild, darin eine aus silbernen Wolken



im Schildknaus hervorbrechender goldener Barzer-
 arm, dessen abfallte Sandt goldene Blitze gegen dens
 im Schildhah befriedlichen zackigen silbernen Dreifels
 schlendert. Auf dem gekrönten Helm mit schwarz-golde-
 nen Decken ein wachsender schwarzer Löwe, ein natur-
 farberes eisernes Heilbrunnestänge in der Pranken haltend,

wie solches Wapfen in Mitte dieses Unseres Königlich
Gnadenbrieffes mit seinen Farben und Metallen außgethret ist.
Wenn Wir demnach wollen, daß der Kommerzienrat
Max Adolt von Bleichert und alle seine rechtsmäßigen eheli-
chen Weibeserben und Nachkommen des Mannes Stammes beider-
lei Geschlechts in aller und jeder Beziehung als dem Adel ange-
hörig betrachtet werden. So verordnen Wir auch, daß sie also von
Jedermann, sowohl von Beförden und öffentlichen Körper schaf-
ten als von Einzelpersonen angesehen und behandelt werden.
In dessen Veranschaulichung haben Wir diesen Brief eigenhän-
dig unterschrieben und Unser größeres Siegel daran hängen lassen.
Gegeben zu Dresden, am 24. März Eintausend neunhundert und achtzigst.

Handwritten signature

G. Kitzner

Karl v. Hertz- Hallwitz